AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 24/2020	**Ausgegeben zu Reken am:** 13.11.2020

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2021

2. 2. Änderungssatzung vom 13.11.2020 zur Hauptsatzung der Gemeinde Reken vom 29.05.2017

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter http://www.reken.de.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

. . .

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2 0 2 1

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit gültigen Fassung, wird bekannt gemacht, dass der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2021 mit Anlagen dem Gemeinderat am 12.11.2020 zugeleitet wurde.

Einwohner und Abgabepflichtige der Gemeinde Reken können in der Zeit vom

16. November 2020 bis 30. November 2020 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.10, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Rathaus Reken, Kirchstraße 14, Kämmerei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Reken, 13.11.2020

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

H A U S H A L T S S A T Z U N G

DER GEMEINDE R E K E N FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2 0 2 1

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reken mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2021**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	**27.360.283 EUR**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**30.246.318 EUR**

im **Finanzplan**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**23.459.753 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**27.646.108 EUR**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**10.274.997 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**9.538.870 EUR**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**0 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**0 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.716.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.830.720** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2021** wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	**170 v. H.**
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	**350 v. H.**
2.	**Gewerbesteuer** auf	**390 v. H.**

§ 7

entfällt

§ 8

Die festgesetzten Bewirtschaftungsregeln (siehe Anlage) sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 9

Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von **1.000 EUR** werden dem Rat nicht gesondert bekannt gegeben.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie je Position des Teilergebnis- /Teilfinanzplanes den Gesamtbetrag von **20.000 EUR** übersteigen.

Dies gilt nicht für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die Geldanlagen betreffen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer gewährleistet ist.

2. Änderungssatzung vom 13.11.2020 zur Hauptsatzung der Gemeinde Reken vom 29.05.2017

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV. NRW, S. 915), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reken am 12.11.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Reken vom 29.05.2017 beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Reken vom 29.05.2017 wird im § 9 "Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Verdienstausfall", Abs. 3 und 4, wie folgt geändert:

3. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses) erhalten anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 4 EntschVO.

4. Die Ratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

   Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen je Fraktion im Kalenderjahr beschränkt. Fraktionsmitglieder haben danach keinen Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme ab der 26. Fraktionssitzung im Kalenderjahr, und zwar unabhängig von der individuellen Teilnahme an den vorangegangenen Sitzungen.

   Während einer epidemischen Lage können Fraktionssitzungen auch in Form von Online-Sitzungen (per Telefon- bzw. Videokonferenz) durchgeführt werden. Sitzungsgeld für eine Online-Fraktionssitzung wird nur dann gewährt, wenn im Vorfeld zu der Sitzung eingeladen und ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde.

§ 2

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Reken vom 29.05.2017 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Reken vom 29.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 13.11.2020

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister